Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024
des Verwaltungsgerichts Lüneburg

in der Fassung vom
1. April 2024

I.

A. <u>Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern</u>

Die Kammern werden mit folgenden Berufsrichtern besetzt:

<u>1. Kammer</u>

Vorsitzende: Präs‘inVG Hoeft

Beisitzer: RiVG Dr. Gutknecht
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

RiVG Dr. Pawlitzki (ohne Dezernat)

<u>2. Kammer</u>

Vorsitzende: VRi’inVG Bendlin

Beisitzer: RiVG Dr. Finger
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri’inVG Ferdinand

Ri’inVG Meß

<u>3. Kammer</u>

Vorsitzender: VPräsVG Dr. Luth

Beisitzer: Ri’inVG Dr. Padberg
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri’in Feuerhahn

<u>4. Kammer</u>

Vorsitzender: VRiVG Ludolfs

Beisitzer: RiVG Zickert
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'inVG Madueño-Badet

Ri'in Raffetseder

5. Kammer

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich

Beisitzer: Ri'inVG Rosenstock
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri'in Sichon

6. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Pump

Beisitzer: Ri'inVG Dr. Haselmann
- zugleich stellvertretende Vorsitzende –

Ri'inVG Brunotte

RiVG Dr. Pawlitzki

7. Kammer unbesetzt

8. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz)

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich (ohne Dezernat)

Beisitzer: RiVG Dr. Finger
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

RiVG Dr. Pawlitzki

Ri'inVG Rosenstock

9. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen)

Vorsitzender: VRiVG Ludolfs

Beisitzer: RiVG Zickert
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'in Raffetseder

10. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz)

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich (ohne Dezernat)

Beisitzer: RiVG Dr. Finger
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

RiVG Dr. Pawlitzki

Ri'inVG Rosenstock

11. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen)

Vorsitzender: VRiVG Ludolfs

RiVG Zickert
- stellvertretender Vorsitzender -

Güterichter

Als Güterichterin im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:

VRi'inVG Minnich

B. Vertretung

1. Der Vorsitzende jeder Kammer wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt der dienstälteste anwesende und in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der Kammer die Vertretung. Bei Verhinderung aller auf Lebenszeit berufenen Richter der Kammer gilt für die Vertretung des Vorsitzenden die Regelung zu 2. entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, der Vertretungskammer den Vorsitz übernimmt.

2. Die Richter vertreten sich innerhalb der Kammern gemäß den nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21g GVG zu treffenden Anordnungen.

   Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb einer Kammer nicht möglich, vertreten die Richter der Vertretungskammer. Im ersten Halbjahr vertritt der dienstjüngste, im zweiten Halbjahr der nächstältere Richter der Vertretungskammer. Ist der zur Vertretung berufene Richter verhindert oder müssen mehrere Richter vertreten werden, vertritt zunächst der jeweils dienstältere Richter. Solange ein Beisitzer der zur Vertretung berufenen Kammer zur Verfügung steht, vertreten die Vorsitzenden nicht.

   Aus der 1. Kammer sind die Präsidentin und die der Kammer zur kurzfristigen Erprobung zugewiesenen Richter von der Vertretung ausgenommen. Die Teilzeitbeschäftigten vertreten nicht in mündlichen Verhandlungen.

   Ist der zur Vertretung berufene Richter verhindert oder müssen mehrere Richter vertreten werden, vertritt zunächst der jeweils dienstältere Richter - mit Ausnahme der 8. bis 11. Kammer - die Vertretung entsprechend den oben aufgeführten Grundsätzen mit der Maßgabe, dass auf die 6. Kammer die 1. Kammer folgt.

   Es vertreten sich gegenseitig:
   die Richter der 1. Kammer und der 5. Kammer,
   die Richter der 2. Kammer und der 3. Kammer,
   die Richter der 4. Kammer und der 6. Kammer.

   Die Richter der 8. und 10. Kammer werden von denen der 1. Kammer vertreten.

   Die Beisitzer der Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen werden von

den Beisitzern der 6. Kammer vertreten. Die Richter der Kammer für Bundespersonalvertretungssachen werden von den Richtern der 6. Kammer vertreten.

3. Gehört ein Richter mehr als einer Kammer an, geht die Tätigkeit in der Fachkammer (8. bis 11. Kammer) der Tätigkeit in einer anderen Kammer (1. bis 6. Kammer) und im Übrigen die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl der in der Kammer mit der höheren Ordnungszahl vor, es sei denn, er nimmt Aufgaben in einem Verhandlungstermin der anderen Kammer bzw. der Kammer mit der höheren Ordnungszahl wahr, die in diesen Fällen Vorrang haben.

   Die Tätigkeit als Güterichter/in geht der Tätigkeit in der Kammer vor.

II.

<u>Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern</u>

1. Den Kammern werden die aus dem Anhang ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.

2. Die ehrenamtlichen Richter der Kammern 1 bis 6 werden zu den Sitzungen der Kammern - anknüpfend an die letzte Heranziehung - in der Reihenfolge der für jede Kammer aufgestellten Liste herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung oder eine unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gilt als eine Sitzung der Kammer. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der auf der Liste der Kammer als nächster aufgeführte nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der verhinderte oder ausgeschlossene ehrenamtliche Richter gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren. Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der Hilfslisten erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

3. Für die Liste der 8. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Bundesdisziplinarrecht) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören soll. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahngruppe, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahngruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert, der Laufbahngruppe in absteigender Reihenfolge desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahngruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

   Für die Liste der 10. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören soll. Innerhalb der Laufbahngruppe ist zunächst der Beamte aus der Laufbahnuntergruppe nach dem Einstiegsamt des beschuldigten Beamten heranzuziehen. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahnuntergruppe, ist der ehrenamtliche Richter der anderen Laufbahnuntergruppe der Laufbahngruppe heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahnuntergruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert, der Laufbahnuntergruppe in absteigender Reihenfolge desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahnuntergruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

4. Für die ehrenamtlichen Beisitzer der 9. und 11. Kammer gelten die Bestimmungen der betreffenden Richter- und Personalvertretungsgesetze.

A. Zuständigkeiten der Kammern

1. Kammer

1.	Kommunalrecht einschließlich des Statusrechts der kommunalen Wahl- und Ehrenbeamten	01 40
1.1	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
1.2	Kommunalaufsichtsrecht, soweit nicht das Schwergewicht bei Rechtsgebieten liegt, die einer anderen Kammer zugewiesen sind	01 42
1.3	Kommunalwahlrecht	01 43
1.4	Finanzausgleich	01 44
1.5	Benutzung kommunaler Einrichtungen, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 40
2.	Sparkassenrecht	01 50
3.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
4.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 70
5.	Landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien und vergleichbare Zahlungen	04 11
6.	Landwirtschaftsrecht und Ernährungswirtschaft	04 30
7.	Verkehrsrecht, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist	05 50
8.	Straßenverkehrsrecht einschließlich Fahrtenbuchauflagen und Fahrlehrerrecht	05 51
9.	Sonstiges - ausgenommen E-Verfahren	17 00
10.	Recht der Asylbewerber aus Amerika	
10.1.	Asylrecht	
10.1.1.	Hauptsacheverfahren	18 10
10.1.2.	Eilverfahren	19 10
10.2.	Verteilung von Asylbewerbern	
10.2.1.	Hauptsacheverfahren	18 20
10.2.2.	Eilverfahren	19 20
10.3.	Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	

	10.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
	10.3.2. Eilverfahren	23 00

2. Kammer

1.	Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
2.	Forst- und Fischereirecht	04 40
3.	Wohnrecht (ohne Wohnungsgeldrecht)	05 60
	3.1. Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
	3.2. Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
4.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
	4.1. Raumordnung, Landesplanung	09 10
	4.2. Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
	4.3. Siedlungsrecht	09 30
	4.3.1. Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
	4.3.2. Kleingartenrecht	09 32
	4.3.3. Kleinsiedlungsrecht	09 33
	4.3.4. Heimstättenrecht	09 34
	4.4. Denkmalschutzrecht	09 40
	4.5. Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
	4.6. Enteignungsrecht	09 60
	4.6.1. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
	4.6.2. Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
	4.6.3. Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
	4.6.4. Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64
	4.7. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	09 70
	4.8. Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, insbesondere Abgeschlossenheitsbescheinigung	09 80
5.	Umweltrecht	10 00

	5.1. Berg- und Energierecht	10 10
	5.1.1. Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
	5.1.2. Energierecht	10 12
	5.1.3. Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13
	5.2. Umweltschutz einschließlich Chemikalienrecht	10 20
	5.2.1. Immissionsschutzrecht	10 21
	5.2.2. Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
	5.3. Bundesbodenschutzrecht	10 60
	5.4. Umweltinformationsrecht	10 70
6.	Abgabenrecht	11 00
	6.1. Kommunale Steuern	11 11
	6.2. Kirchensteuer	11 12
	6.3. Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
7.	Recht der Asylbewerber aus Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Pakistan, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland sowie aus Ländern, für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist	
	7.1. Asylrecht	
	7.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
	7.1.2. Eilverfahren	19 10
	7.2. Verteilung von Asylbewerbern	
	7.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
	7.2.2. Eilverfahren	19 20
	7.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
	7.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
	7.3.2. Eilverfahren	23 00

3. Kammer

1.	Verfassung und autonome Rechte der Realverbände	01 70
2.	Rundfunkbeitragsrecht einschließlich Beitragsbefreiung	02 50

3.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
4.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht	04 80
5.	Obdachlosenrecht einschließlich der Kosten für die Unterbringung von Ausländern	05 22
6.	Brand- und Katastrophenschutzrecht	05 25
7.	Verkehrsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist	
	7.1. Personenbeförderungsrecht	05 52
	7.2. Güterkraftverkehrsrecht	05 53
	7.3. Luftverkehrsrecht	05 54
	7.4. Wasserverkehrsrecht	05 55
	7.5. Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
8.	Lotterierecht	05 70
9.	Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
10.	Abgabenrecht	11 00
	10.1. Benutzungsgebührenrecht	11 21
	10.1.1. Frischwassergebühren	
	10.1.2. Abwassergebühren	
	10.1.3. Abfallgebühren	
	10.2. Beiträge	11 30
	10.2.1. Erschließungsbeiträge	11 31
	10.2.2. Ausbaubeiträge	11 32
	10.2.3. Anschlussbeiträge	11 30
	10.3. Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
	10.4. Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60
11.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
12.	Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht	12 00
	12.1. Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
	12.2. Vermögenszuordnungsrecht	12 13
13.	Kriegsfolgenrecht	15 60

13.1. Lastenausgleichsrecht 15 61

13.2. Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht 15 62

13.3. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht 15 63

13.4. Requisitions- und Besatzungsschadenrecht 15 64

14. Recht der Erschließung

15. Recht der Asylbewerber aus Asien,
soweit nicht eine Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

15.1. Asylrecht

15.1.1. Hauptsacheverfahren 18 10

15.1.2. Eilverfahren 19 10

15.2. Verteilung von Asylbewerbern

15.2.1. Hauptsacheverfahren 18 20

15.2.2. Eilverfahren 19 20

15.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)

15.3.1. Hauptsacheverfahren 22 00

15.3.2. Eilverfahren 23 00

4. Kammer

1. Bildungsrecht und Sport 02 00

1.1. Schulrecht 02 10

1.1.1. Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen 02 11

1.1.2. Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel 02 12

1.2. Wissenschaft, Kunst und Kultur 02 30

1.3. Film- und Presserecht 02 40

1.4. Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht) 02 70

1.5. Sport 02 80

2. Jagdrecht 04 40

3. Waffenrecht 05 11

4. Datenschutzrecht 05 35

5. Zensusverfahren 05 36

6. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade) 05 80

7. Recht der Ausländer 06 00

8. Kindertagesstättengebühren und Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege 11 21

9. Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes 13 53

10. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes 13 71

11. Wohngeldrecht 15 10

12. Sozialrecht 15 20

12.1. Schwerbehindertenrecht 15 21

12.2. Kriegsopferfürsorgerecht 15 22

12.3. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht (einschließlich Hortbetreuung) 15 23

12.4. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (einschließlich berufliche Ausbildungsförderung) 15 24

12.5. Unterhaltsvorschussrecht 15 25

12.6. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften 15 27

12.7. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Erziehungsurlaubsrecht 15 28

12.8. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung 15 30

12.9. Jugendschutzrecht 15 40

12.10. Kindergartenrecht, Heimrecht 15 50

12.11. Schwangerschaftskonfliktberatung 15 20

13. Statistikrecht, Volkszählung 17 00

14. Justizverwaltungsrecht 17 10

15. Informationsfreiheitsrecht einschl. Verbraucherinformationsgesetz 17 30

16. Recht der Asylbewerber aus Israel einschließlich der Autonomiegebiete (insbesondere Westjordanland und Gaza), Jordanien, Libanon, Syrien, Türkei sowie aus Europa, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

16.1. Asylrecht

16.1.1. Hauptsacheverfahren 18 10

16.1.2. Eilverfahren 19 10

16.2. Verteilung von Asylbewerbern

16.2.1. Hauptsacheverfahren 18 20

16.2.2. Eilverfahren 19 20

16.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)

16.3.1. Hauptsacheverfahren 22 00

16.3.2. Eilverfahren 23 00

5. Kammer

1. Recht der Beliehenen, insbesondere Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure 04 70

2. Polizeirecht 05 10

3. Versammlungsrecht 05 12

4. Ordnungsrecht 05 20

5. Recht des öffentlichen Dienstes 13 00

5.1. Recht der Bundesbeamten 13 10

5.1.1. Laufbahnprüfungen 13 11

5.1.2. Beförderungen 13 12

5.1.3. Versetzungen und Abordnungen 13 13

5.1.4. Besoldung und Versorgung 13 14

5.1.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen 13 15

5.2. Wehr- und Soldatenrecht 13 20

5.2.1. Laufbahnprüfungen 13 21

5.2.2. Beförderungen 13 22

5.2.3. Versetzungen und Kommandierungen 13 23

5.2.4. Besoldung und Versorgung 13 24

5.2.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen 13 25

5.3. Recht der Landes- und Kommunalbeamten 13 30

5.3.1. Laufbahnprüfungen 13 31

5.3.2. Beförderungen 13 32

5.3.3.	Versetzungen und Abordnungen	13 33
5.3.4.	Besoldung und Versorgung	13 34
5.3.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35
5.4.	Recht der Richter	13 40
5.4.1.	Beförderungen	13 42
5.4.2.	Versetzungen und Abordnungen	13 43
5.4.3.	Besoldung und Versorgung	13 44
5.4.4.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45
5.5.	Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
5.6.	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 Allgemeines Kriegsfolgengesetz und nach Artikel 6 §§ 18 ff. Fremdrenten- und Auslandsrechten-Neuregelungsgesetz	13 70
6.	Berufsgerichtliche Verfahren	14 30
7.	Asylrecht, soweit auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylG eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG, eine Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylG oder eine Entscheidung über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots ergangen ist	
7.1.	Hauptsacheverfahren	20 00
7.2.	Eilverfahren	21 00

6. Kammer

1.	Hochschulrecht einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
2.	Recht der Hochschulprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
3.	Recht der juristischen Staatsprüfungen und der Staatsprüfungen für Lehrämter	02 21
4.	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
5.	Rundfunk- und Fernsehrecht	02 50
6.	Numerus-clausus-Verfahren	03 00
7.	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10

8. Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung 03 20

9. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (ohne Recht der freien Berufe) 04 00

9.1. Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht 04 10

9.1.1. Subventionsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist 04 11

9.1.2. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften 04 12

9.1.3. Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 04 13

9.1.4. Vergaberecht 04 14

9.1.5. Finanzdienstleistungsaufsicht 04 15

9.2. Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht und berufliche Ausbildungsförderung) und Arbeitsschutzrecht 04 20

9.2.1. Gewerbeordnung 04 21

9.2.2. Handwerksrecht 04 22

9.2.3. Gaststättenrecht 04 23

10. Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht 04 50

11. Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (u.a. der Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), einschl. Abgabenrecht und Versorgungsrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften 04 60

12. Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze 04 91

13. Vereinsrecht 05 23

14. Sammlungsrecht 05 24

15. Rettungsdienstrecht 05 25

16. Tierschutzrecht einschl. Verfahren nach dem NHundG 05 26

17. Personenordnungsrecht 05 30

17.1. Namensrecht 05 31

17.2. Staatsangehörigkeitsrecht 05 32

17.3. Melderecht 05 33

	17.4. Pass- und Ausweisrecht, Reiseausweis für Staatenlose	05 34
18.	Recht der Gesundheitsfachberufe	05 40
19.	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	05 40
	19.1. Pflanzenschutzrecht	05 40
	19.2. Lebensmittelrecht	05 41
	19.3. Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
20.	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
21.	Wasser- und Deichrecht	10 30
22.	Recht der Gentechnik	10 50
23.	Abgaben nach dem Wasserverbands- und Deichverbandsrecht (Abgaben für Wasser-, Deich- und Bodenverbände)	11 00
24.	Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz	11 00
25.	Abgaben nach dem Abfallabgabengesetz	11 00
26.	Recht der Staatenlosen und der Asylbewerber aus Afrika	
	26.1. Asylrecht	
	26.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
	26.1.2. Eilverfahren	19 10
	26.2. Verteilung von Asylbewerbern	
	26.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
	26.2.2. Eilverfahren	19 20
	26.3. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
	26.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
	26.3.2. Eilverfahren	23 00

8. Kammer

Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz	14 10

9. Kammer

1.	Personalvertretungsrecht des Landes	13 82
2.	Recht der Richtervertretungen	13 90

10. Kammer

Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz	14 20

11. Kammer

Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81

B. Zuständigkeit der Güterichter

Güterichterverhandlungen gemäß § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung §§ 278 ff. ZPO.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls und der Wünsche der Beteiligten. Als Güterichter kann nicht tätig werden, wer der für das betreffende Verfahren zur Entscheidung zuständigen Kammer als geschäftsmäßiges Mitglied angehört. Wer als Güterichter tätig geworden ist, ist von der Mitwirkung an Entscheidungen in dem betreffenden Verfahren - auch im Wege der Vertretung - ausgeschlossen.

C. Verteilung der Verfahren auf die Kammern

1. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach den ihnen unter A. zugewiesenen Rechtsgebieten. Dies gilt auch für zurückverwiesene Streitsachen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder von einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Recht, auf das die streitige Maßnahme gestützt wird; im Übrigen bestimmt sie sich aus dem streitigen Begehren. Für die Zuständigkeit für Asylverfahren ist der in der Abschiebungsandrohung angegebene Zielstaat maßgebend, hilfsweise das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende hat. Sonst ist das Land maßgebend, auf dessen Verfolgung sich der Asylsuchende bei Klageerhebung beruft; späterer Wechsel des Vortrages ändert die Zuständigkeit nicht.

2. Wird infolge der Änderung der Geschäftsverteilung eine andere Kammer für ein Sachgebiet zuständig, gehen die anhängigen Verfahren auf die nunmehr zuständige Kammer über, sofern die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn in dem Verfahren im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; in einem solchen Fall bleibt die Kammer, bei der das Verfahren bisher geführt wird, weiterhin geschäftsplanmäßig zuständige Kammer. Die Ausnahmeregelung des Satzes 2 gilt nicht im Falle Auflösung einer Kammer.

3. Für Streitigkeiten über

   a) Verwaltungsverfahrenskosten (Gebühren, Auslagen),

   b) sonstige Abgaben-, Entgelt- und Kostenverfahren (u.a. E-Verfahren) aus den jeweiligen Rechtsgebieten,

c) Verwaltungsvollstreckung,

d) ordnungsrechtliche Maßnahmen,

e) Prüfungen,

ist - wenn keine besondere Zuweisung gegeben ist - die Kammer zuständig, der das zugrunde liegende Rechtsgebiet zugewiesen ist.

4. Die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt, ein Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Beweisbeschluss ergangen oder seit dem Eingang des Verfahrens bei Gericht sechs Monate vergangen sind. Die Kammer, bei der bisher das Verfahren geführt wird, wird damit die geschäftsplanmäßig zuständige Kammer. In den Fällen des § 77 Abs. 4 S. 1 AsylG n.F. gilt die 6-Monatsfrist nicht.

5. Rechtshilfeersuchen

   Rechtshilfeersuchen werden von der Kammer erledigt, die für die Streitentscheidung zuständig wäre

6. Regelung von Zuständigkeitsfragen

   Das Präsidium entscheidet, wenn

   a) im Einzelfall streitig ist, welche Kammer zuständig ist,

   b) es zweckmäßig ist, miteinander im Zusammenhang stehende Streitsachen ausschließlich einer der zuständigen Kammern zuzuweisen.

Hoeft

Hinweis:
Wenn bei der Abfassung des Geschäftsverteilungsplans bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht aus geschlechtsspezifischen Gründen geschehen, sondern erfolgte ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.